

Volkssternwarte und Planetarium Streitheim

Astronomischer Verein im Naturpark Augsburg – Westliche Wälder



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Astronomischer Verein, Volkssternwarte und Planetarium Streitheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zusmarshausen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Astronomie in der Volkssternwarte und Planetarium Streitheim.
2. Aufgabe ist die Vermittlung und Förderung der astronomischen Bildung für breite Bevölkerungsschichten im Rahmen der Erwachsenenbildung, insbesondere aber auch für junge Menschen im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung. Dazu werden öffentliche Vortragsveranstaltungen, Führungen, Beobachtungsabende, Tagungen usw. angeboten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung.
3. Keine Person darf durch dem Zweck der Körperschaft fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zu 500,00 € pro Jahr gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlichen entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der erweiterte Vorstand (Beirat). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der erweiterte Vorstand (Beirat) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom erweiterten Vorstand (Beirat) können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/ihrer Erziehungsberechtigten.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Verein einzureichen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang beim Verein eine schriftliche Ablehnung seitens des Vereins erfolgt, gilt die Aufnahme des Mitglieds als erfolgt. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, hat er dies schriftlich zu begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Aufnahmewillige innerhalb von zwei Wochen schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Beirat.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen
 - b. durch Austritt, der nur zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 - c. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann (Abs. 4)
 - d. durch Ausschließung, die durch Vorstandsbeschluss erfolgen kann, wenn für zwei aufeinander folgende Jahre die Beiträge nicht entrichtet wurden. Ein solcher Ausschluss setzt mindestens zwei Mahnungen pro fälliger Beitragsrate voraus, wobei die erste Mahnung frühestens einen Monat nach Beitragsfälligkeit und die zweite Mahnung zwischen drei und

fünf Monaten nach Beitragsfälligkeit per Einschreiben mit Rückschein erfolgen muss. In der zweiten Mahnung für den Beitrag des zweiten Jahres ist auf den möglichen Ausschluss hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder aussprechen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins in erheblichem Maße oder nachhaltig verstoßen hat. Bei nachhaltigen Verstößen ist eine Ausschließung in der Regel nur nach vorheriger fruchtloser Abmahnung möglich.
5. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein von der Ausschließungsentscheidung in Kenntnis. Der Ausgeschlossene muss gegen die Ausschließungsentscheidung innerhalb von zwei Monaten vorgehen, ansonsten gilt die Mitgliedschaft als beendet. Ein rechtzeitig eingelegtes Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund wieder entzogen werden. Ehrenmitglieder sind zur kostenlosen Inanspruchnahme der Angebote des Vereins berechtigt und müssen keine Beiträge leisten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 8);
2. der Vorstand (§ 9);
3. der Beirat (§ 10)

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich möglichst im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, grundsätzlich per e-Mail unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung. Soweit das Mitglied über keinen Internetanschluss verfügt, hat die Einladung per Brief zu erfolgen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen. Die Entscheidung über die Ergänzung der Tagesordnung liegt im Ermessen des Vorstandes. Der Vorstand ist zur Ergänzung verpflichtet, wenn mehr als 1/10 der Mitglieder die Ergänzung beantragt. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Ergänzungswünsche,

die erst später beim Vorstand eingehen, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Behandlung wünscht.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (1.) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (vorbehaltlich § 9 Abs. 4);
 - (2.) die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern;
 - (3.) die Beschlussfassung über die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben;
 - (4.) die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag;
 - (5.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (6.) die Ausschließung eines Mitglieds, sofern diese nicht durch Vorstandsbeschluss erfolgt;
 - (7.) Satzungsänderungen;
 - (8.) die Auflösung des Vereins;
 - (9.) die Beschlussfassung über alle übrigen ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.
3. Versammlungsleiter ist der(die) Erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der(die) Zweite Vorsitzende. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidungen der Versammlung kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 1/4 aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut einzuberufen. Diese erneute Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder erschienen sind. Auf diese Rechtsfolge ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.
5. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Minderjährige sind stimmberechtigt, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind. Vertretung ist bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig bei Vollmacht eines Mitglieds.
6. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse, Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder eine Verschmelzung und der Auflösungsbeschluss bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Wahlen werden allerdings schriftlich durch Stimmzettel durchgeführt, es sei denn, alle Versammlungsteilnehmer sind mit der Entscheidung durch Handzeichen einverstanden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind die für die Beurteilung der Gültigkeit der Beschlüsse wesentlichen Informationen (Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnungspunkte, Abstimmungsergebnisse, Beschlusstext) aufzunehmen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- (1.) Erster Vorsitzender(e)
- (2.) Zweiter Vorsitzender(e)
- (3.) Schatzmeister(in)
- (4.) Schriftführer(in)

Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder bestellt werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorstand. Jeder vertritt den Verein allein.

3. Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung des Vereins von mehr als 5.000,00 € oder Dauerschuldverhältnisse mit jährlichen Verpflichtungen von mehr als 2.000,00 € können vom Vorstand nur dann abgeschlossen werden, wenn der Beirat diesen Geschäften schriftlich zugestimmt hat.

4. Der Vorstand ist zuständig für:

- (1.) die Leitung des Vereines sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung;
- (2.) Aufstellung eines Einnahme- und Ausgabeplanes;
- (3.) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und den Ausschluss nach § 5 Abs. 3 Nr. 4;
- (4.) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, bestellt der Beirat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, die mindestens viermal pro Jahr stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu 6 Mitgliedern zuzüglich der vier Vorstandsmitglieder

2. Er hat folgende Aufgaben:

- (1.) Beratung des Vorstands in allen den Verein betreffenden Fragen;
- (2.) Schriftliche Zustimmung zu Vertragsabschlüssen mit einem Wert von mehr als 5.000,00 € bzw. 2.000,00 € jährlich bei Dauerschuldverhältnissen (§ 9 Abs. 3)

- (3.) Beschwerden über ablehnende Aufnahmeentscheidungen (§ 5 Abs. 2)
(4.) alle weiteren nach dieser Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben.
3. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Beitragsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernehmen.
 4. Der Beirat soll mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammenkommen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder dies verlangt.
 5. Die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung hat schriftlich und mindestens vier Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfähigkeit der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§ 47 ff. BGB)
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Markt Zusmarshausen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der astronomischen Bildung zu verwenden, vorrangig für die Volkssternwarte Planetarium Streitheim. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst (Aufhebung) wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Zusmarshausen, 25.11.2011
Streitheim